

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 22. September 2017

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 24.09.2017, im Stadtteil Büberich, von 12.00 bis 17.00 Uhr,

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 23.09.2017 in Kraft. Sie tritt am 25.09.2017 außer Kraft.

Meerbusch, den 22. September 2017

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin